

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Leistungen von Lieferanten der CBRE GmbH

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	1
2.	Angebote, Bestellungen, Aufträge	1
3.	Geschäftsbetrieb des Anbieters	2
4.	Leistungsinhalte, Leistungsänderungen	2
5.	Abwicklung der Vertragsleistungen	2
6.	Lieferbedingungen für Waren	3
7.	Termine und Fristen	3
8.	Abnahme	3
9.	Preise und Zahlungsbedingungen	3
10.	Sicherungsrechte	3
11.	Leistungsqualität und Sachmängelansprüche	3
12.	Rechtsmängelhaftung, Schutzrechte Dritter	4
13.	Versicherung	4
14.	Vertragslaufzeit, Kündigung	4
15.	Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte	5
16.	Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen	5
17.	Rechte und Pflichten bei Vertragsbeendigung	5
18.	Geheimhaltung	5
19.	Datenschutz	6
20.	Schlussbestimmungen	6

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**Geschäftsbedingungen**“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der CBRE GmbH (im folgenden: „**CBRE**“) und deren Lieferanten bzw. Subunternehmern (im folgenden: „**Anbieter**“) in Bezug auf Lieferungen und Leistungen der Anbieter an CBRE (im folgenden: „**Vertragsleistungen**“).

1.2 Die Vertragsleistungen an CBRE erfolgen ausschließlich aufgrund diesen Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes zwischen CBRE und dem Anbieter vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters werden von CBRE nicht anerkannt, auch wenn CBRE nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen CBRE und dem Anbieter, sofern dieser Unternehmer ist.

2. Angebote, Bestellungen, Aufträge

2.1 Angebote des Anbieters über Vertragsleistungen sind für den Anbieter bindend und für CBRE kostenlos. CBRE ist nicht verpflichtet die Angebote anzunehmen.

2.2 Unterbreitet der Anbieter ein Angebot oder Gegenangebot wird sein Inhalt nur dann verbindlich, wenn CBRE dieses Angebot oder Gegenangebot ausdrücklich annimmt oder mittels Auftragsbestätigung (nachfolgend „**Purchase Order**“ genannt) bestätigt.

2.3 Bestellungen, Aufträge, sowie diesbezügliche Änderungen, Ergänzungen und/oder Bestätigungen bedürfen der Textform.

3. Geschäftsbetrieb des Anbieters

- 3.1 Der Anbieter verpflichtet sich die im Verhaltenskodex für Lieferanten [eng. Supplier Code of Conduct] (nachfolgend „Verhaltenskodex“ genannt, siehe <https://www.cbre.de/-/media/cbre/countrygermany/documents/cbre-verhaltenskodex-fuer-lieferanten.pdf>) in seiner jeweils aktuellen Fassung dargestellten Grundsätze und Werte einzuhalten und die Einhaltung in seiner Lieferkette durch Subunternehmer sicherzustellen.
- 3.2 Der Anbieter verpflichtet sich, alle für die ordnungsgemäße Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere
- sämtliche für den Geschäftsbetrieb und die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Genehmigungen einzuholen; und
 - die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Subunternehmer sicherzustellen. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung CBREs Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Subunternehmer vorzulegen. Der Anbieter stellt CBRE von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen.
- 3.3 Der Anbieter verpflichtet sich, CBRE unverzüglich zu informieren falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Subunternehmer gegen den Verhaltenskodex oder gesetzliche Mindestlohnverpflichtungen verstößt.

4. Leistungsinhalte, Leistungsänderungen

- 4.1 Die Leistungsinhalte ergeben sich aus der mit CBRE im Rahmen der Angebotserstellung oder im Zuge der Auftragsvergabe vereinbarten Leistungsbeschreibung. Soweit darin keine detaillierte Regelung getroffen wurde, wird von dem Anbieter eine Leistungserbringung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Berücksichtigung des anerkannten Standes der Technik, branchenüblicher Qualitätsstandards und der dem Anbieter erkennbaren Interessen von CBRE geschuldet. Die Haftung des Anbieters für die Richtigkeit seiner Angaben in Prospekten bleibt unberührt.

- 4.2 CBRE kann im Rahmen des Zumutbaren jederzeit Änderungen bezüglich den Vertragsleistungen verlangen.
- 4.3 Bei Änderungsverlangen von CBRE wird der Anbieter nach deren Zugang binnen angemessener Frist prüfen, ob die verlangte Änderung technisch und/oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand durchführbar ist und ob sich aus ihrer Umsetzung ein Mehraufwand ergibt. Soweit dem Anbieter durch die Umsetzung ein Mehraufwand entsteht, unterbreitet der Anbieter CBRE ein Nachtragsangebot zur Anpassung der Vergütung an den zu ändernden Umfang der Vertragsleistungen. Der Anbieter ist unbeschadet seines etwaigen Anspruchs auf Anpassung der Vergütung verpflichtet, Änderungsverlangen von CBRE umzusetzen, wenn diese technisch machbar und dem Anbieter zumutbar sind.

5. Abwicklung der Vertragsleistungen

- 5.1 Zur Durchführung der Vertragsleistungen hat der Anbieter auf Verlangen von CBRE jeweils einen oder mehrere zentrale Ansprechpartner zu benennen.
- 5.2 Jeder Wechsel und jedes Ausscheiden des zentralen Ansprechpartners ist CBRE jeweils rechtzeitig im Voraus schriftlich mitzuteilen. Bei unvorhergesehenen Änderungen hat die Mitteilung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen.
- 5.3 Der Anbieter verpflichtet sich alle zumutbaren Erklärungen abzugeben und Unterstützungshandlungen zu leisten, die erforderlich sind, um die Registrierung des Anbieters im Einkaufs- bzw. Buchhaltungsportal abzuschließen, die Voraussetzung für die Ermöglichung von Zahlungen sind.
- 5.4 Die Vertragsleistungen sind ausschließlich durch den Anbieter zu erbringen. Für Dienst- und Werksleistungen ist die Einschaltung von Subunternehmern nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von CBRE zulässig.
- 5.5 Die von CBRE zu erbringenden Mitwirkungsleistungen werden im Einzelvertrag oder der Purchase Order festgelegt.
- 5.6 Der Anbieter hat Behinderungen bei der Erbringung der Vertragsleistungen gleich welcher Art unverzüglich gegenüber CBRE anzuzeigen.

5.7 Der Anbieter erbringt die Vertragsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; er ist nicht berechtigt, CBRE rechtsgeschäftlich zu vertreten.

6. Lieferbedingungen für Waren

6.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen Warenlieferungen des Anbieters an CBRE „Frei Haus“ auf Kosten und Risiko des Anbieters an den von CBRE bestimmten Ablieferungsort.

6.2 Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CBRE gestattet.

7. Termine und Fristen

7.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Anbieter verbindlich. Der Anbieter ist verpflichtet, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Vertragsleistungstermin, gleich aus welchem Grunde, nicht eingehalten werden kann.

7.2 Im Fall der Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 275 ff. sowie §§ 323 ff BGB.

8. Abnahme

8.1 Vom Anbieter zu erbringende Werkleistungen bedürfen einer Abnahme, soweit zwischen CBRE und dem Anbieter nicht Abweichendes vereinbart wurde. Wird seitens CBRE für bestimmte Leistungen auf eine Abnahme verzichtet, so bleibt CBRE berechtigt, für die Zukunft nach schriftlicher Vorankündigung eine Abnahme zu verlangen.

8.2 Für den Fall, dass Abnahmen vereinbart sind oder nach Ziffer 8.1 verlangt werden, wird der Anbieter CBRE die Fertigstellung der betreffenden Vertragsleistungen schriftlich oder per Email mitteilen. CBRE wird innerhalb angemessener Frist die Abnahme erklären, sofern die Vertragsleistung ordnungsgemäß erbracht wurde.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

9.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind die Preise des Anbieters Festpreise zuzüglich etwaiger gesetzlich gültiger Umsatzsteuer; mit den Preisen werden sämtliche Kosten des Anbieters mit abgegolten, insbesondere die Kosten für Fracht und Verpackung, Geräte- und Fahrzeugkosten, Vorhaltekosten, Wegelöhne, Überstunden

und/oder Leistungszuschläge.

9.2 Der Anbieter ist verpflichtet, über die von ihm erbrachten Vertragsleistungen eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen, die auch die Bestellnummer und den IRC-Code von CBRE enthalten muss. Die Einreichung der Rechnung erfolgt per E-Mail an APScan.deu@cbre.com.

9.3 Soweit CBRE mit dem Anbieter nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart hat, werden Zahlungen von CBRE innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 65 Tagen zum Monatsende ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Erbringung der Vertragsleistung geleistet.

10. Sicherungsrechte

10.1 CBRE erkennt keine erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von CBRE nur insoweit anerkannt, als er CBRE erlaubt, die gelieferte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

11. Leistungsqualität und Sachmängelansprüche

11.1 Soweit in einem Einzelvertrag mit dem Anbieter, einer Purchase Ordner oder in diesen Geschäftsbedingungen nicht Abweichendes geregelt ist, gewährleistet der Anbieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dass die vom Anbieter im Rahmen der Vertragsleistungen erbrachten Warenlieferungen und Werkleistungen den vereinbarten Anforderungen entsprechen und frei von Sachmängeln sind.

11.2 CBRE wird Warenlieferungen einer Wareneingangsprüfung unterziehen, soweit dies CBRE im gewöhnlichen Geschäftsgang zumutbar ist. Sachmängel oder Mengenabweichungen der Ware, die bei der Wareneingangsprüfung offenkundig sind, werden von CBRE spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Ablieferung an den Anbieter gemeldet. Wird ein (bei der Wareneingangsprüfung nicht offenkundiger) Sachmangel oder eine Mengenabweichung später festgestellt, wird CBRE den Sachmangel bzw. die Mengenabweichung binnen 4 Werktagen nach Feststellung dem Anbieter melden. Weitergehende Rügeobliegenheiten, insbesondere gemäß § 377 HGB, sind ausgeschlossen.

- 11.3 Sollten im Rahmen der Vertragsleistungen erbrachte Warenlieferungen und/oder Werkleistungen einen Sachmangel aufweisen, ist der Anbieter verpflichtet, den Mangel nach Wahl von CBRE durch Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung zu beheben.
- 11.4 Falls der Anbieter den Mangel gemäß Ziffer 11.4 nicht binnen angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch CBRE beseitigt, die Mangelbehebung ablehnt oder die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, ist CBRE berechtigt, in Bezug auf die mangelhafte Ware bzw. Werkleistung vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Eine Nachbesserung durch den Anbieter gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
- 11.5 Im Falle des erfolglosen Ablaufs einer Nacherfüllungsfrist kann CBRE den Mangel auf Kosten des Anbieters selbst beheben oder beheben lassen.
- 12. Rechtsmängelhaftung, Schutzrechte Dritter**
- 12.1 Die Haftung des Anbieters für Rechtsmängel richtet sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 Der Anbieter gewährleistet CBRE gegenüber im Wege der Rechtsmängelhaftung, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen des Anbieters im Rahmen der Vertragsleistungen frei von Rechten Dritter sind, durch eine vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen durch CBRE oder seine Kunden nicht (i) Marken, Namen, Patente, Urheberrechte oder ähnliche geistige Schutzrechte verletzt werden und (ii) kein Missbrauch oder die widerrechtliche Verwendung von Geschäftsgeheimnissen Dritter begründet wird (gemeinsam nachfolgend: „**Schutzrechtsverletzung**“).
- 12.3 Im Falle einer vom Anbieter zu verantwortenden Schutzrechtsverletzung gemäß Ziffer 12.2 ist der Anbieter unbeschadet weitergehender Ansprüche von CBRE verpflichtet
- 12.4 CBRE, seinen verbundenen Unternehmen und seinen jeweiligen Kunden das Recht zu verschaffen, die jeweilige Vertragsleistung weiterhin vertragsgemäß zu nutzen; oder
- a) die jeweilige Vertragsleistung zu ersetzen oder so zu modifizieren, dass die vertragsgemäße Nutzung nicht mehr Rechte Dritter verletzt, ohne dass
- dadurch der vertragsgemäße Gebrauch beeinträchtigt wird; sowie
- b) CBRE, seine verbundenen Unternehmen und seine jeweiligen Kunden von jeglicher Haftung für die Schutzrechtsverletzung freizustellen, die durch eine vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen verursacht wird.
- 13. Versicherung**
- 13.1 Der Anbieter verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Umwelthaftpflicht-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personenschäden, Sachschäden, Vermögensschäden und Umweltschäden in Höhe von mindestens 500.000,- EURO je Schadensfall abzuschließen und den Versicherungsschutz auf Verlangen gegenüber CBRE nachzuweisen.
- 13.2 Stehen CBRE Ansprüche über die Versicherungssumme hinaus zu, so bleiben diese unberührt.
- 14. Vertragslaufzeit, Kündigung**
- 14.1 Die Vertragslaufzeit bestimmt sich nach dem Einzelvertrag oder der Purchase Order. Wenn diesbezüglich nichts bestimmt ist und die Vertragsleistungen nicht ausschließlich Warenlieferungen und/oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von CBRE und dem Anbieter mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 14.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
- a) über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- b) eine Vertragspartei wesentliche Vertragspflichten verletzt und die Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen abgestellt wird;
- c) der Anbieter wiederholt mit einer Vertragsleistung in Verzug gekommen ist;

- c) der Anbieter gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz verstößt;
 - d) eine Vertragspartei Gegenstand von wirtschaftlichen Sanktionen der Europäischen Union oder sonstigen nationalen und internationalen Embargo- und Handelskontrollvorschriften wird, aufgrund derer der jeweils anderen Partei eine Zusammenarbeit gesetzlich verboten ist;
 - e) sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind oder die Vorstellungen, die CBRE für den Anbieter erkennbar mit dem Vertrag verbunden hatte, so grundlegend geändert haben, dass CBRE ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- 14.3 Teilkündigungen von CBRE gegenüber dem Anbieter sind, insbesondere in Bezug auf einzelne Arten der Vertragsleistungen oder einzelne Standorte des Kunden von CBRE zulässig.
- 15. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte**
- 15.1 Eine Aufrechnung durch den Anbieter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 15.2 Der Anbieter ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CBRE nicht berechtigt, seine Forderungen gegen CBRE abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 15.3 Dem Anbieter steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, CBRE hätte eine grobe Vertragsverletzung begangen.
- 15.4 CBRE kann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, bis der Anbieter die Vertragsleistung und vereinbarten Nebenleistungen vollständig erbracht hat.
- 16. Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen**
- 16.1 Sofern zur Durchführung des Vertrages die Zurverfügungstellung von Leistungs-ergebnissen von CBRE an den Anbieter erforderlich sein sollte, räumt CBRE dem Anbieter ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht ein, die Leistungsergebnisse von CBRE ausschließlich für den Zweck der Erbringung der Vertragsleistungen zu nutzen. Jede hiervon abweichende oder weitergehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CBRE.
- 16.2 Soweit der Anbieter im Rahmen der Vertragsleistungen Leistungsergebnisse erzielt, die durch Urheberrecht, Patent, anderes gewerbliches Schutzrecht, oder als geheimes technisches Know-how geschützt oder schutzfähig sind, räumt der Anbieter CBRE ein ausschließliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränktes Nutzungsrecht für Zwecke von CBRE und deren Kunden ein, dies einschließlich des Rechtes zur Unterlizenzierung und zur Vornahme von Änderungen.
- 17. Rechte und Pflichten bei Vertragsbeendigung**
- 17.1 Mit der Vertragsbeendigung enden jegliche dem Anbieter von CBRE eingeräumten Nutzungsrechte und sind die entsprechenden Unterlagen, Vervielfältigungen und jegliche auf deren Grundlage gefertigte Aufzeichnungen/ Unterlagen/ Speicherungen und/oder sonstige Datenträger nach Wahl von CBRE herauszugeben oder, sofern es sich nicht um Originale handelt, zu vernichten. Dies betrifft insbesondere sämtliche Geschäftsunterlagen und andere Dokumente, Ausweise, Schlüssel, Codekarten, Lagepläne und ähnliches.
- 17.2 Ein Zurückbehaltungsrecht wegen noch nicht erbrachter Zahlungen von CBRE steht dem Anbieter nicht zu.
- 18. Geheimhaltung**
- 18.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, verpflichtet sich der Anbieter, Betriebs- und Geschäfts- geheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen von CBRE und deren Kunden, die er im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhält, streng geheim zu halten, seinen Angestellten und Unterbeauftragten eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen und geheimhaltungsbedürftige Informationen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht betrifft für den Anbieter insbesondere sämtliche der von CBRE gemäß Ziffer 16.1 zur Verfügung gestellten Leistungsergebnisse
- 18.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen,

- a) die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind,
- b) zu deren Verwendung oder Übermittlung die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat,
- c) deren Übermittlung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich oder
- d) deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist.

des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Kunden und CBRE Frankfurt. CBRE ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

- 20.5 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

- 18.3 Die Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziffer 18 besteht über eine Beendigung oder Rückabwicklung dieses Vertrages hinaus fort, solange und soweit in Bezug auf die jeweilige Information nicht eine der in Ziffer 18.2 genannten Bedingungen eingetreten ist.

19. Datenschutz

- 19.1 Der Anbieter verpflichtet sich, im Rahmen der Vertragsleistungen mitgeteilte oder zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten unter strikter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten und ausschließlich für den Zweck der Erfüllung der Vertragsleistungen zu verwenden. Sollten im Rahmen des Vertragszweckes personenbezogene Daten durch den Anbieter weisungsgebundene verarbeitet werden, werden die Parteien ergänzend einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Für diese Geschäftsbedingungen und etwaige weitere die zwischen CBRE und dem Anbieter abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
- 20.2 Der Anbieter ist nur nachvorheriger schriftlicher Genehmigung durch CBRE berechtigt, den Namen CBRE, deren Logo sowie die Art der konkreten Tätigkeit außerhalb des internationalen CBRE-Netzwerkes als Referenz zu verwenden.
- 20.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Text- oder Schriftform.
- 20.4 Ist der Anbieter Kaufmann, juristische Person